

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Röhnberg" im Landkreis Gotha**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röhnberg“ im Landkreis Gotha, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röhnberg“ vom 09.12.1996 (ThürStAnz Nr. 1/1997 S. 38),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 34 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röhnberg“ im Landkreis Gotha,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 29 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Das in der Gemarkung Wechmar der Gemeinde Wechmar, in der Gemarkung Wandersleben der Gemeinde Wandersleben und in der Gemarkung Mühlberg der Gemeinde Mühlberg im Landkreis Gotha nördlich der Bundesautobahn A 4 und nordwestlich und östlich der Landstraße Wandersleben-Mühlberg liegende Gebiet der bewaldeten Höhenrücken des Röhn-, Kallen-, Kaff- und Gleichenberges wird unter Ausschluss einer Teilfläche des Flurstückes 20/6 der Flur 10 der Gemarkung Wandersleben der Gemeinde Wandersleben, welche von der Burgmauer umschlossen wird, unter der Bezeichnung "Röhnberg" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 222,7 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes, welche ein Flächennaturdenkmal laut Beschluss des Rates des Kreises/der Stadt Nr. 0013 vom 05.04.1990 einschließt, ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Innerhalb der Keuperlandschaft des zentralen Thüringer Beckens bildet die Burgenlandschaft der Drei Gleichen ein Gebiet von landschaftlich hervorragender Schönheit.

Das Landschaftsbild des Gebietes ist geprägt durch reich gegliederte naturnahe Waldgesellschaften der Eichenmisch- und Eichtrockenwälder, Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften an südlich exponierten Berghängen, Trockengebüsche, Streuobstwiesen, aufgelassene Steinbrüche und Badlands. Im Gebiet kommen zahlreiche geschützte und gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor, die in Thüringen nur noch selten anzutreffen sind.

Das Gebiet ist als wichtiger Bestandteil im großflächigen Biotopverbund von der Apfelstädtaue im Norden über die Schloßleite und Wachsenburg im Südosten bis zum Ohrdruffer-Truppenübungsplatz von überregionaler Bedeutung.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- subpannonische Steppen-Trockenrasen,
  - Schlucht- und Hangmischwälder,
  - lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
  - naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- prioritäre Lebensräume,

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald sowie

2. folgende Art:

- Hirschkäfer.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den gesamten Bereich mit seinem umfangreichen Lebensraummosaik als wichtigen Bestandteil eines überregionalen Biotopverbundes zu schützen und zu erhalten,
2. die in Deutschland nur noch vereinzelt auftretenden Eichenmischwald-Gesellschaften und Eichentrockenwälder, die aufgrund ihrer Seltenheit besonderen Schutzwert besitzen, zu erhalten und zu sichern,
3. die vorrangig auf der Nordseite in Schluchten und an Steilhängen der Berge fußenden naturnahen Edellaubholzwälder mit ihrer artenreichen Vogelfauna zu sichern und in ihrer Ausprägung zu fördern,
4. die aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen in großer Vielzahl vorkommenden Standorte der Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften, die teilweise die Feldschicht auf den Streuobstwiesen bilden, zu sichern und zu entwickeln,
5. die Streuobstwiesen als vielseitige und artenreiche Lebensräume langfristig zu erhalten und zu pflegen,
6. die aufgelassenen Steinbrüche auf dem Röhnberg als Lebensraum einer vom Aussterben bedrohten Großvogelart zu sichern und vor Veränderungen zu bewahren,
7. die extrem trockenen und fast vegetationslosen Bereiche der Badlands mit ihren offenliegenden Mergeln und Tonen als besonders wichtige Reliktstandorte einiger spezialisierter und konkurrenzschwacher Pflanzenarten, insbesondere osteuropäischer Steppenpflanzen und vereinzelt südeuropäischer Karstwaldpflanzen sowie für eine große Anzahl der nachgewiesenen Heuschreckenarten, in ihrer durch die Vernetzungsfunktion bedingten überregionalen Bedeutung zu erhalten und zu sichern,
8. die Altholzbestände mit den hohen Totholzanteilen, die optimale Lebensbedingungen für entsprechend angepasste Brutvögel und gefährdete Käferarten bieten, zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
9. die vielfältig gegliederten Lebensräume, Brut-, Rast- und Nahrungsplätze für die geschützten und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Heuschrecken, Käfer, Großschmetterlinge und Wildbienen sowie Amphibien, Reptilien und Vögel zu erhalten, zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
12. Trocken- und Halbtrockenrasen, Wiesen, Brachflächen und Weiden umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen, zu beweiden, zu walzen und zu schleifen,
14. forstliche Arbeiten im Bereich der ehemaligen Steinbrüche vom 01.01. – 31.07. des jeweiligen Jahres durchzuführen,
15. zu düngen und Biozide anzuwenden,
16. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
17. Großvieh in Koppeln zu halten,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,

19. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten und zu klettern,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13; ausgenommen einer einmaligen Mahd oder Beweidung bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres; 16, 17 und 21; ausgenommen das Aufstellen einer Tränke in unmittelbarer Nähe des Nachtpferchs der Schafe auf dem Flurstück 44/34 der Flur 7 der Gemarkung Wandersleben der Gemeinde Wandersleben,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 12 dauerhaft markierten Bäumen/ha ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 15 und 18 bis 21,

3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. die nach § 2 Abs. 1 BArtSchV zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf,
9. die Durchführung der traditionellen Thüringer Burgenfahrt im Zeitraum zwischen Juni und August eines jeden Jahres und die damit verbundene Betretung der Wiese im Hasenwinkel auf der gemäß § 1 Abs. 3 in der Schutzgebietskarte schraffiert dargestellten Fläche, welche Teile der Flurstücke 149/2, 148/1, 147/1, 146/1, 145/1, 144/1, 143/1, 142/1, 141/1, 140/3 und 140/2 der Flur 7 der Gemarkung Wandersleben der Gemeinde Wandersleben umfasst; ausgenommen das Betreten und Befahren der Badlands,
10. das Befahren des in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 markierten Hauptzugangesweges zur "Burg Gleichen" mit Fahrrädern sowie mit Fahrzeugen zur Aufrechterhaltung des Burgbetriebes,
11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

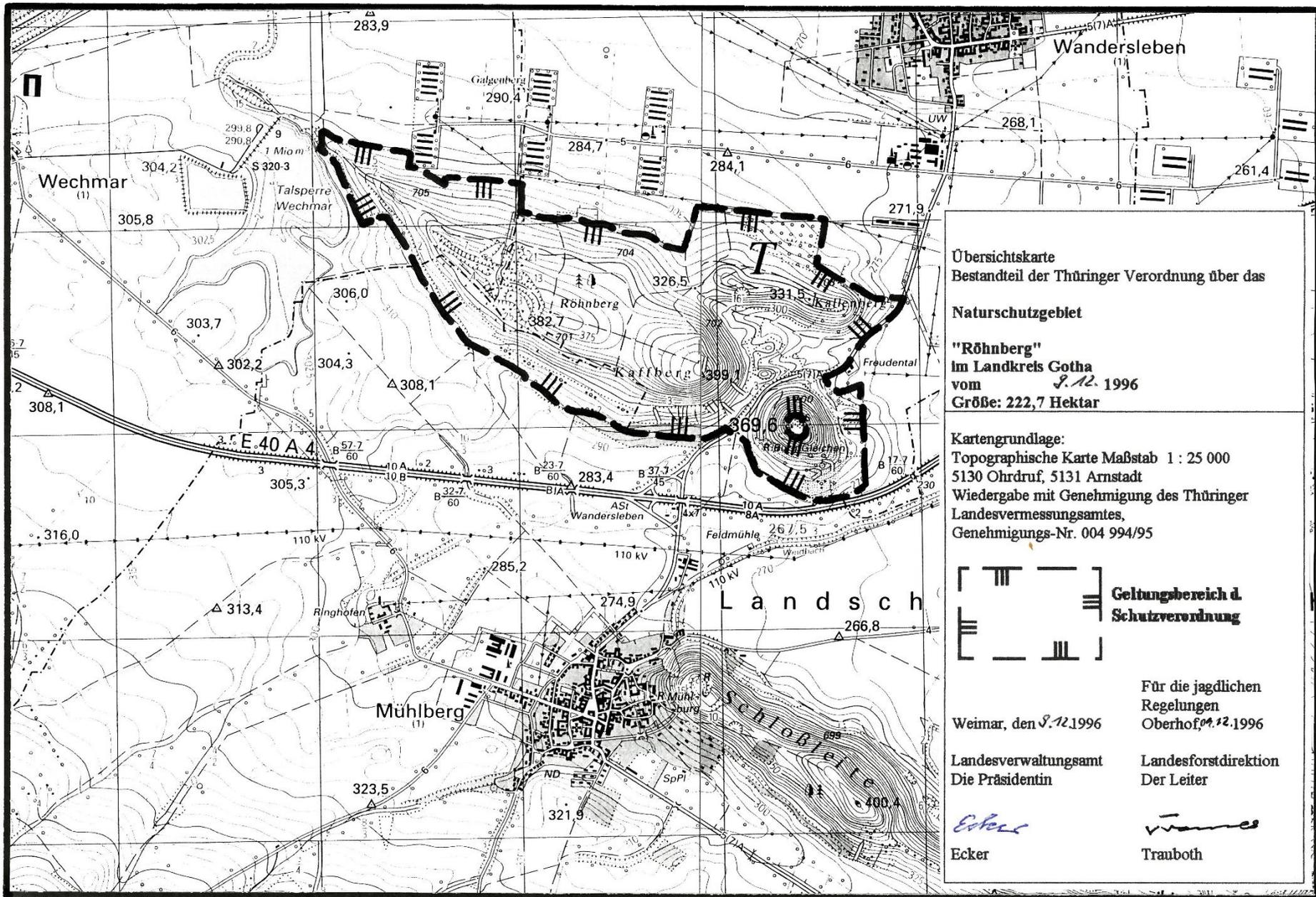
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

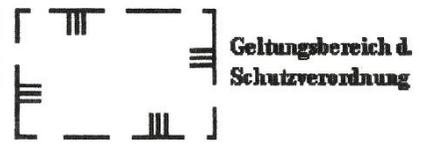
## **§ 7 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte  
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet**  
**"Röhnberg"**  
 im Landkreis Gotha  
 vom *9.12.1996*  
 Größe: 222,7 Hektar

Kartengrundlage:  
 Topographische Karte Maßstab 1 : 25 000  
 5130 Ohrdruf, 5131 Arnstadt  
 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
 Landesvermessungsamtes,  
 Genehmigungs-Nr. 004 994/95



Für die jagdlichen  
 Regelungen  
 Oberhof, *09.12.1996*

Landesverwaltungsamt      Landesforstdirektion  
 Die Präsidentin              Der Leiter

*Ecker*  
 Ecker

*Trauboth*  
 Trauboth